STADT BAD SALZUFLEN

Bebauungsplan Nr. 0182
"Wohnpark Goethestraße"

Planzeichen

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA_1 — **Allgemeines Wohngebiet mit Nummerierung (§ 4 BauNVO)**

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ: 0,4	**Grundflächenzahl, z.B. 0,4** (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
II	**Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß** (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
WH 6,80 m	**max. zulässige Wandhöhe der baulichen Anlagen** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
FH 11,80 m	**max. zulässige Firsthöhe der baulichen Anlagen** (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
DN 20°	**zulässige Dachneigung**

3. Bauweise, überbaubare Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o	**Offene Bauweise** (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
ED	**nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig**
HG	**nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig**
	Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

V — **Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich**

F/R — **Öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg**

P — **Private Verkehrsfläche**

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

Parkanlage

6. Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

LPB — **Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109**

7. Planung, Nutzungsregelungen , Maßnahmen und Flächen für die Maßnahmen, zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, 25b und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

zu erhaltender Baum

8. Nachrichtliche Übernahmen

QSG III A — **Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen, Zone IV**

9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung der Gebäude zum Abriss

Gestalterische Festsetzungen

Hauptfirstrichtung

SD / FD / PD — **zulässige Dachformen, Satteldach / Flachdach / Pultdach**

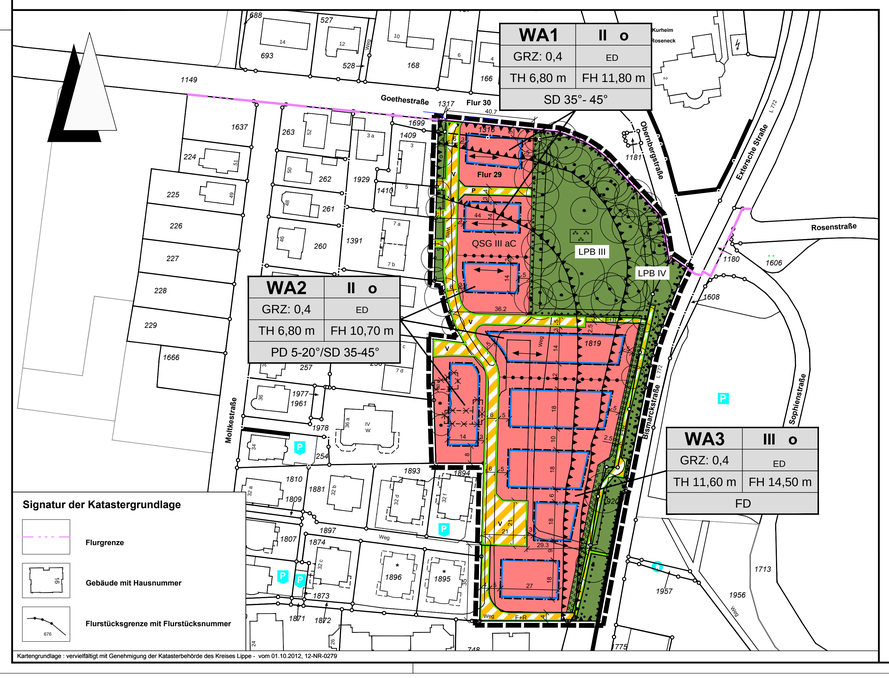

Angaben der Rechtsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548);
die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **(Baunutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege **(Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGB. I S. 148);
§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung **(BauO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12. 2011(GV. NRW. S.729);
die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen **(GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10 2012(GV. NRW. S.474).

Anmerkung
Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.
Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

I Textliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO
Das allgemeine Wohngebiet wird gemäß § 1 Abs. 4, 5, 6 und 9 BauNVO wie folgt gegliedert bzw. eingeschränkt:

zulässig sind:
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für soziale Zwecke

ausnahmsweise können zugelassen werden:
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

nicht zulässig sind:
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Die zulässige Grundfläche darf durch Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um maximal 20% überschritten werden.

2.2 Oberer Bezugspunkt:
Die Wandhöhe ist definiert als Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der Dachhaut und der vorhandenen natürlichen Erdoberfläche.
Die Firsthöhe ist definiert als Maß zwischen dem höchsten Punkt der Dachfläche und der vorhandenen natürlichen Erdoberfläche.

2.3 Unterer Bezugspunkt:
Als Unterer Bezugspunkt gilt der Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der vorhandenen natürlichen Erdoberfläche.
Grundlage der Bemessung ist die im mittel gemessene Wandhöhe (gem. § 6 Abs. 4 BauO NRW).

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3.1 Die Bauweise im gesamten Plangebiet wird als offene Bauweise festgesetzt.

3.2 Eine Überschreitung der Baugrenzen ist durch untergeordnete Bauteile um 1,5 m und insgesamt bis max. zu einem Drittel der Gebäudebreite ist zulässig.

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
4.1 Nebenanlagen mit über 30 cbm umbauten Raum sowie Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

4.2 Ausnahmsweise dürfen Garagen und Carports die seitlichen Baugrenzen um maximal 3 m überschreiten und innerhalb der seitlichen Grenzabstände errichtet werden.

4.3 Zwischen Garagen (auch Carports) und der zugeordneten Erschließungsstraße ist auf der Zufahrtsseite ein Mindestabstand von 5,00 m einzuhalten.

4.4 In den Gebieten WA1 und WA2 ist pro Grundstück max. ein offener Stellplatz auch außerhalb überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Im WA3-Gebiet sind pro Wohngebäude zwei offene Stellplätze auch außerhalb überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

4.5 Im WA3-Gebiet ist die Errichtung von Tiefgaragen zur Deckung des Stellplatzbedarfs zulässig.

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gemäß § 9 (1) 14 BauGB
5.1 Aufgrund der schwierigen Versickerung vor Ort, wird überwiegend ein gedrosselter Abfluss in die Kanalisation festgesetzt. Dazu müssen Rückhaltemaßnahmen auf den jeweiligen Baugrundstücken vorgehalten werden.

6. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB
6.1 Sofern vorhandene Gehölze im Plangebiet beschnitten bzw. entfernt werden sollten, sind die rechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Landschaftsgesetzes NRW zu beachten. Gehölze sind außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit gehölzgebundener brütender Vogelarten (01. März - 30. September) zu beseitigen.
Sollten wesentliche eingriffsverursachende Baumaßnahmen (Baufelderschließung und -räumung, Beseitigung der Vegetation, Abschieben von Oberboden) zwischen Anfang März und Ende August erfolgen, ist ein Nachweis zu erbringen, dass keine geschützten Arten entsprechend den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beeinträchtigt werden.

6.2 Die Anbringung von Ersatzquartieren (CEF-Maßnahme) ist als vorgezogene Maßnahme durchzuführen bevor die Besetigung der Vegetation und die eigentlichen Baumaßnahmen beginnen. Erforderlich ist die Anbringung von 10 künstlichen Ersatzquartieren in Form spezieller Fledermauskästen und -höhlen. Im Bereich der verbleibenden Bäume sind die Kästen in rd. 4 bis 6 m Höhe in unterschiedlicher Exposition anzubringen. Die Auswahl der Aufhängungsstandorte muss vor Ort nach Anleitung eines Fledermausexperten erfolgen. Weitere Maßnahmen sind die jährliche Reinigung der Kästen und fehlende sowie defekte Kästen zu ersetzen.

7. Bauliche und sonstige Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Entlang der Gebäudefronten, die innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Lärmpegelbereiche liegen, müssen bei Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden in den zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen vorgesehenen Räumen die Anforderungen an das resultierende Schall-Dämmmaß (siehe Tabelle in den beigefügten textl. Festsetzungen) gemäß den ermittelten und ausgewiesenen Lärmpegelbereichen nach DIN 4109 - „Schallschutz im Hochbau" - Ausgabe November 1989 (liegt im Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen zur Einsicht bereit) erfüllt werden.

In der Tabelle 1 (Punkt V der Textlichen Festsetzungen) werden die schalltechnischen Anforderungen gemäß DIN 4109 [1] an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen in Abhängigkeit des Lärmpegelbereiches zusammenfassend dargestellt.

Von den festgesetzten Lärmpegelbereichen kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass - bedingt durch die Eigenabschirmung der Gebäude - die Geräuschbelastung einzelner Gebäudeseiten niedriger ausfällt als durch den Lärmpegelbereich definiert.

8. Anpflanzungen und Bindungen für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Sämtliche Pflanzungen sind gemäß Pflanzliste im Anhang (Punkt V der Textlichen Festsetzungen) durchzuführen

Die folgenden Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlage abzuschließen. Sie sind bei Abgang, Krankheit oder Schaden gleichwertig zu ersetzen.

8.1 Auf den privaten Grundstücksflächen ist mindestens ein standortgerechter, heimischer Laubbaum (Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 10 cm) je Baugrundstück fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

8.2 Tiefgaragenanlagen sind bis auf die Rampen ganzflächig mit einer mindestens 0,60 m dicken Substratabdeckung für intensive Dachbegrünungen zu versehen und mit einem Flächenanteil von mindestens 30% mit flachwurzelnden, heimischen Laubbäumen und heimischen Sträuchern (siehe Pflanzliste in den Textlichen Festsetzungen) zu bepflanzen. Abgängige Pflanzen sind durch Neuanpflanzungen zu ersetzen. Die Erdabdeckung und Bepflanzungsfestsetzung erfolgt, um trotz der benötigten Flächenninanspruchnahme einen durchgrünten Charakter in dem neuen Quartier herzustellen.

8.3 Baumaßnahmen jedweder Art haben die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" (liegt im Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen zur Einsicht bereit)und die Standards der RAS-LP-4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Anschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" zu beachten (liegt im Amt für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen zur Einsicht bereit).

II Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

1. Gestaltung der Dächer
1.1 Geneigte Dächer sind mit Dachpfannen (Dachziegeln, Dachsteinen) in den Farben rotbraun, braun, anthrazit oder schwarz einzudecken.
Hochglänzende Materialien sind nicht zulässig.
Begrünte Dachflächen, Fotovoltaik, Solarkollektoren, Glasflächen sind zulässig.

1.2 Die Firsthöhe von Nebengiebeln und Dachaufbauten darf bis max. 1,00 m von unten an die Firsthöhe der Hauptbaukörper sowie seitlich an den Ortgang heranreichen.

1.3 Für Nebengiebel und Zwerchhäuser darf die festgesetzte Wandhöhe um maximal 1,50 m überschritten werden. Nebengiebel und/oder Zwerchhäuser dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen.

1.4 Die Gesamtlänge von Dachaufbauten und -einschnitten darf zusammen maximal die Hälfte der Trauflänge der zugehörigen Dachfläche betragen.

1.5 Im Spitzboden sind Dachaufbauten und -einschnitte unzulässig.

1.6 Soweit die Hauptfirstrichtung im Plan dargestellt ist, ist diese bei einer zulässigen Richtungsabweichung von +/- 15° einzuhalten. Die Hauptfirstrichtung entspricht der längsten Seite des Hauptbaukörpers.

1.7 Dächer aneinandergrenzender Gebäude (Doppelhäuser, Hausergruppen) sind in gleicher Art und Weise hinsichtlich Material, Neigung und Dachform auszuführen.

2. Gestaltung der Fassaden
2.1 Die Außenwandflächen der Gebäude sind in Verblend- bzw. Sichtmauerwerk, Putz oder Holz zu erstellen.

2.2 Für untergeordnete Teilflächen insbesondere im Bereich der Giebel, Brüstungen, Balkone, Stützen, Vordächer und Gesimse dürfen andere Materialien verwendet werden.

2.3 Die Fassaden aneinandergrenzender Gebäude (Doppelhäuser, Hausgruppen) sind in gleichem Material (Verblend-/ Sichtmauerwerk, Putz oder Holz) auszuführen.

3. Einfriedungen
3.1 Grundstückseinfriedungen zu öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sind bis zu einer Höhe von 1 m zulässig. (gem. § 65 Abs. 1 Nr. 13 BauO NRW).

3.2 Entlang öffentlicher Grünflächen sind Einfriedungen nur als Hecken, Trockenmauern oder in Kombination beider zulässig. Eine Einbeziehung von Maschendraht- oder Metallgitterzäunen bis zur Höhe der Hecken ist zulässig.

Sofern Hecken als Grundstückseinfriedungen gepflanzt werden, sind einheimische Gehölze zu verwenden.

4. Flächenversiegelung
4.1 Je Baugrundstück sind maximal 2 Grundstückszufahrten zulässig.

4.2 Offene Stellplätze und Zufahrten zu geschlossenen und offenen Garagen (Carports) sowie zu offenen Stellplätzen dürfen eine Breite von max. 3,50 m nicht überschreiten (gem. § 122 Abs. 1 Nr. 4 SBauVO).
Wird die Breite der Zufahrt von 3,50 m überschritten, gelten die zwei zulässigen Grundstückszufahrten als zusammengelegt. Die gemeinsame Breite der zusammengelegten Zufahrten darf max. 5,00 m nicht überschreiten. Stellplätze und Zufahrten sind in ihrer gesamten Fläche in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. mit Rasengittersteinen oder Sickerfugensteine) herzustellen.

5. Werbeanlagen
5.1 Es sind nur parallel zur Fassade angeordnete Werbeanlagen (Flachwerbung) mit einer maximalen Größe von 1 m² der Gebäudefassade zulässig. Sie haben von den Gebäudekanten mindestens 1,25 m Abstand zu halten. Werbeanlagen mit senkrecht untereinanderstehenden Buchstaben sind nicht zulässig.

5.2 Kragtransparente und Kragschilder können unbeleuchtet bis zu einer Größe von 0,50 qm errichtet werden.

5.3 Im Vorgarten sind Werbeanlagen und Warenautomaten nur bis zu einer Größe von 1 qm zulässig.

5.4 Blink-, Wechsel-, oder Reflexbeleuchtung ist nicht zulässig.

III Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

QSG III A- Heilquellenschutzgebiet Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen
Für das Plangebiet findet die Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen vom 16.07.1974 (veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungspräsidenten Detmold 1974, S. 286 - 292) Anwendung, wonach hier die Zone III aC festgelegt wurde.

IV Hinweise

1. Kulturgeschichtliche Bodenfunde
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen - hier im Auftrag: Lippisches Landesmuseum, Ameide 4, 32756 Detmold, Tel.: 05231 9925-0, Fax.: 05231 9925-25 - anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.
Vor Beginn der Erdarbeiten ist dem Lippischen Landesmuseum Detmold die zeitliche Möglichkeit einer archäologischen Voruntersuchung einzuräumen.

2. Kampfmittelräumdienst
Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

3. Bodenaushub
Bei dem Aushub, der Lagerung und dem Transport von Bodenaushub sind die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 29.5.2000 und das Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) zu beachten.

4. Regenwasserbewirtschaftung
Die Sammlung und Nutzung von Regenwasser in Zisternen, z. B. zur Gartenbewässerung, wird empfohlen.

5. Fernmeldewesen
Der Deutschen Telekom AG (Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, PTI 13 Münster, Dahlweg 100, 48153 Münster) ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

Die für die Unterbringung der Telekommunikationslininien der Telekom erforderlichen Trassen (Leitungszone in einer Breite von ca. 1 m) sind in den öffentlichen Verkehrsflächen vorgesehen. Details, wie die genaue Lage, sind im Zuge der Erschließungsmaßnahme mit den Beteiligten Ver- und Entsorgungsträger abzustimmen.

6. Verstöße gegen gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NRW
Verstöße gegen die gemäß § 86 BauO NRW vorgenommenen gestalterischen Festsetzungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann (gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW).

V Anlage

1. Pflanzliste
2. Tabelle - Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

1. Pflanzliste

Botanischer Name	Deutscher Name	Botanischer Name	Deutscher Name
Bäume		**Sträucher**	
Acer campestre	Feldahorn	Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatus	Bergahorn	Cornus mas	Kornelkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn	Corylus avellana	Haselnuss
Prunus padus	Traubenkirsche	Crataegus monogyna	Weißdorn
Quercus petraea	Traubeneiche	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Quercus robur	Stieleiche	Ligustrum vulgare	Liguster
Sorbus aucuparia	Eberesche	Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
		Prunus padus	Traubenkirsche
Obstbäume		Prunus spinosa	Schlehe
Malus sylvestris	Holzapfel	Rosa canina	Hundsrose
Pyrus pyraster	Wildbirne	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Prunus avium	Vogelkirsche	Viburnum opulus	Schneeball

2. Tabelle - Anforderung an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel*	Raumart		
		Büroräume in Krankenhäusern und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
		erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
I	bis 55	35	30	-
II	56 bis 60	35	30	30
III	61 bis 65	40	35	30
IV	66 bis 70	45	40	35
V	71 bis 75	50	45	40
VI	76 bis 80	*	50	45
VII	> 80	*	*	50

Verfahren

Fachdienst Stadtplanung und Umwelt
Fassung vom 25.06.2013
Stadt Bad Salzuflen, den 09.07.2013 Fachdienstleiter(in): gez. Niebuhr
Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

Katasternachweis
Die Darstellung des ausgewiesenen Zustandes innerhalb des Planungsgebietes stimmt bis auf folgendes mit dem Katasternachweis überein:
Die mit einem (*) gekennzeichneten Gebäude sind nachrichtlich übernommen und im Katster noch nicht nachgewiesen.
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Stand der Kartengrundlage vom 10.07.2013

LS

Kreis Lippe, Fachbereich Vermessung und Kataster

Detmold, 10.07.2013

gez. Kruel
Kreisvermessungsamtsrat

Enderweit + Partner GmbH
Mühlenstraße 31 * 33607 Bielefeld
Fon 0521.96662-0 * Fax 0521.96662-22
e-mail: info@enderweit.de 23.07.2013

Aufstellungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungs- und Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Bad Salzuflen vom 21.11.2012 aufgestellt worden.
Der Aufstellungsbeschluss ist am 10.12 2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den 18.07.2013

LS

gez. Dr. Honsdorf
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung
Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 06.05.2013 bis 10.06.2013 einschließlich, öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 25.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den 18.07.2013

LS

gez. Oberweis
1. Beigeordneter

Satzungsbeschluss
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB vom Rat der Stadt Bad Salzuflen nach Prüfung der Stellungnahmen am 17.07.2013 als Satzung beschlossen worden.

Bad Salzuflen, den 18.07.2013

LS

gez. Dr. Honsdorf
Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 12.08.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bad Salzuflen, den 13.08.2013

LS

gez. Oberweis
1. Beigeordneter

STADT BAD SALZUFLEN

Fachdienst Stadtplanung und Umwelt

Bebauungsplan Nr. 0182
"Wohnpark Goethestraße"
Ortsteil Bad Salzuflen

Lage des Geltungsbereiches: Gemarkung Bad Salzuflen
Flur 29
Größe des Geltungsbereiches: ca. 1,9 ha

Planzeichnung Maßstab 1:1000
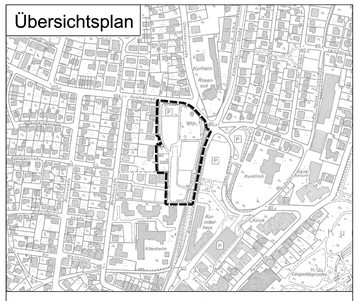
Übersichtsplan